



Brüssel, den 17. März 2025  
(OR. en, de)

6785/25  
ADD 1

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0198(COD)

---

CODEC 211  
COH 14  
CADREFIN 21

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Entwurf der VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über ein Instrument der Grenzregionen für Entwicklung und Wachstum in der EU (BRIDGEforEU) (**erste Lesung**)  
– Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates  
= Erklärungen

---

#### Erklärung Deutschlands

„Deutschland ist der Ansicht, dass Seegrenzen im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs („*Diese Verordnung gilt für grenzübergreifende Hindernisse in Regionen mit Land- oder Seegrenzen zwischen benachbarten Mitgliedstaaten*“) nur die deutschen Seegrenzen mit dem Königreich der Niederlande, dem Königreich Dänemark und der Republik Polen betrifft.“

#### Erklärung der Kommission

Die Kommission weist darauf hin, dass die von den beiden gesetzgebenden Organen vorgenommene Änderung ihres geänderten Vorschlags, nach der die Verpflichtung zur Einrichtung nationaler öffentlicher Register für grenzüberschreitende Dossiers aufgehoben und ein einziges Register auf EU-Ebene geführt werden soll, Auswirkungen auf den Haushalt und die Personalressourcen für die Kommission hat. Diese werden in den beiden gesetzgebenden Organen vorgelegten Finanz- und Digitalbogen zu Rechtsakten dargelegt.